



Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag
Verkäufer/Verkäuferin

Ausbildungsbetrieb:

Auszubildende/r:

Die Ausbildung wird nach dem Ausbildungsberufsbild Verkäufer/Verkäuferin der Verordnung über die Berufsausbildung im Einzelhandel vom 16. Juli 2004, BGBl Teil I Nr. 38 vom 26. Juli 2004, S. 1806 ff., in Kraft getreten am 1. August 2004, durchgeführt. Eine sachlich- zeitliche Gliederung (§ 4.1 BBiG) der Berufsausbildung ist erstellt und dem/der Auszubildenden ausgehändigt worden.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Berufsausbildung im Verkäufer/Verkäuferin wird als Wahlqualifikationseinheit festgelegt:

Auswahlliste I

<input type="checkbox"/> Warenannahme, Warenlagerung
<input type="checkbox"/> Beratung und Verkauf
<input type="checkbox"/> Kasse
<input type="checkbox"/> Marketingmaßnahmen

Aus der Auswahlliste I muss nach dem 21-monatigen Pflichtbereich **eine** Wahlqualifikationseinheit gewählt werden. Bitte ankreuzen.

Ort, Datum

Ausbildungsbetrieb

Auszubildende/r
ggf. gesetzliche Vertreter